

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.08.2013
Dezernat IV	Amt FB 40	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0192/13**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	03.09.2013	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	08.10.2013	öffentlich
Stadtrat	10.10.2013	öffentlich

Thema: Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung

*Mit Beschluss-Nr. 1865-65(V)13 (DS0088/13) beschließt der Stadtrat die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß der Anlage 1. (Beschlussfassung unter Beachtung des ÄA DS0088/13/1)*

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport hat mit dem Änderungsantrag DS0088/13/1 *Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung* folgenden Prüfauftrag erteilt:

Der Fachbereich Schule und Sport möge prüfen, inwieweit Schülern, die nicht im Schulbezirk innerhalb der Stadt wohnhaft sind, eine Kostenerstattung ermöglicht werden kann. Dazu sind die Anzahl der Schüler und der erforderliche Kostenaufwand zu ermitteln und dem Stadtrat zur Entscheidung auf dem Prinzip der Gleichbehandlung vorzulegen.

Die Verwaltung hat das Anliegen geprüft und stellt hierzu im Ergebnis fest:

Gemäß Schulgesetz LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (§ 71 Abs. 2 Satz 2). Bei Grund- und Sekundarschulen ist die nächstgelegene Schule die Schule des Schulbezirkes.

Im Sinne des Antragstellers soll die Gleichbehandlung mit den Schülern an Schulen in freier Trägerschaft hergestellt werden. Diese haben gemäß o.g. schulgesetzlicher Regelung ebenfalls nur zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform Anspruch auf Fahrkosten. Auf Initiative und Beschluss des Stadtrates (Änderungsantrag zur DS0441/99) wurde **als freiwillige Leistung** der Anspruch für diese Schüler der Schulen in freier Trägerschaft erweitert. In der Satzung (§ 2 Abs. 5) ist jetzt formuliert, dass als nächstgelegene Schule für Schulen in freier Trägerschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die gewählte Schule gilt.

Des Weiteren heißt es im Schulgesetz, dass nächstgelegene Schule auch die Schule ist, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird, z.B. Ordnungsmaßnahmen, Gemeinsamer Unterricht, besondere Lerngruppen für Produktives Lernen u.ä. Hier besteht der Anspruch zu der vom Landesschulamt festgelegten Schule.

Im Unterschied zu diesen angeordneten Beschulungen kann die Schulbehörde einen Antrag der Eltern auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes genehmigen, d.h. der Schüler besucht auf eigenen Wunsch eine andere Schule als die Schule des Schulbezirkes und erfüllt somit nicht die o.g. schulgesetzliche Anspruchsvoraussetzung. Deshalb enthält die Satzung über die Schülerbeförderung die Festlegung, dass bei Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirkes - auf eigenen Wunsch - der Anspruch auf Fahrkosten nur dann besteht, wenn dieser auch zur Schule des Schulbezirkes besteht (§ 1 Abs. 5 der Satzung).

Das betrifft Schüler, denen eine Genehmigung des Landesschulamtes zu folgenden Ausnahmeanträgen vorliegt:

1. Anträge nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes auf eigenen Wunsch und

2. Anträge nach § 41 Abs. 3 Schulgesetz LSA auf Weiterbesuch der bisherigen Schule bis zum Ende des Bildungsganges nach einem Wohnortwechsel/Umzug.

Die Anzahl dieser Schüler, die nicht auf Anordnung, sondern auf Grund einer Genehmigung des Landesschulamtes nicht die nächstgelegene Schule besuchen, wurde durch Abfrage in den kommunalen Grund- und Sekundarschulen ermittelt. Auf Grund des Ferienbeginns zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen nur 88 % der Meldungen der Schulen vor, die aber aus Sicht der Verwaltung für eine Einschätzung und abschließende Beurteilung ausreichend sind:

- Grundschulen 269 Schüler x 268 € = 72.092 € (28 von 32 Schulen berücksichtigt)
  - Sekundarschulen 102 Schüler x 268 € = 27.336 € (8 von 9 Schulen berücksichtigt)
- Gesamt: 99.428 €

Es wäre demnach mit Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000 Euro zu rechnen.

Auf dem Hintergrund der Tarifierhöhung der MVB GmbH & Co. KG zum 1.8.2013 entstehen bereits höhere Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Die Erhöhung der Kosten der Schülerjahreskarte von bisher 233 Euro auf 268 Euro ab Schuljahr 2013/14 verursacht zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 218.750 Euro im Schuljahr 2013/14 (6.250 Schülerjahreskarten x 35 Euro Mehrkosten pro Schülerjahreskarte = 218.750 Euro).

Zur Übernahme der 100.000 Euro Mehrkosten liegt derzeit keine rechtliche Grundlage vor, so dass diese Mittel nicht im Haushaltsentwurf 2014 ausgewiesen sind.

Koch